

## Allgemeine Vertragsbedingungen Einzelleistung (AVE) der DSI Reisen GmbH & Co. KG

DSI Reisen GmbH & Co. KG (nachstehend „*DSI*“ genannt) bietet neben Pauschalreisen gemäß §§ 651a ff. BGB auch ausgesuchte touristische Einzelleistungen (nachfolgend *Einzelleistung*) an. Diese AVE werden, sofern wirksam vereinbart, Vertragsinhalt des zwischen dem Kunden und *DSI* zustande kommenden Vertrages über die bei *DSI* gebuchte Einzelleistung. Die AVE gelten nicht bei Buchung von Pauschalreiseverträgen - dort kommen ausschließlich die ARB, sofern wirksam einbezogen, von *DSI* zur Anwendung.

Soweit gesetzliche Vorschriften diesen Bestimmungen nicht vorangehen oder entgegenstehen, gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und *DSI* in erster Linie diese Vertragsbestimmungen. *DSI* hat als Anbieter einer Einzelleistung die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB durch die Vermittlung weiterer Reiseleistungen neben der zu erbringenden Einzelleistung von *DSI* die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen von *DSI* vorliegen. Unbeschadet der Verpflichtungen von *DSI* als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit von *DSI*) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist *DSI* im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner der neben der von *DSI* erbrachten Einzelleistung zusätzlich vermittelten weiteren Reiseleistung(en).

### 1. Abschluss des Leistungsvertrages

1.1 Grundlage des Angebots von *DSI* und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung der Einzelleistung und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

1.2 Der Leistungsvertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch *DSI* zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird *DSI* dem Kunden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln.

1.3 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von *DSI* vor, an das *DSI* für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Leistungsvertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.

1.4 Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Gästen der Einzelleistung, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigene, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.5 *DSI* weist darauf hin, dass Buchungen von Leistungsverträgen mit fest bestimmtem Leistungsdatum im Fernabsatz (z. B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Leistungsverträge mit fest bestimmtem Leistungsdatum zwischen *DSI* und dem Kunden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

### 2. Preise, Bezahlung, Kautions

2.1 Die Preise enthalten das Entgelt für die Nutzung der Einzelleistung.

2.2 Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist 45 Tage vor Leistungsbeginn fällig, da *DSI* entsprechend frühzeitig Zahlungen an die Eigentümer/Vermieter bzw. Hoteliers zu leisten hat.

2.3 Falls zwischen Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden und dem Leistungsbeginn weniger als 45 Tage liegen, ist der Gesamtpreis sofort zur Zahlung fällig.

2.4 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.

2.5 Sofern der Kunde die An- oder Restzahlung nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, ist *DSI* berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit den in Ziffer 4.3 ff. geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht oder *DSI* zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage. In keinem Fall besteht ohne vollständige Bezahlung ein Anspruch auf Bezug der Einzelleistung, bzw. Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen oder Aushändigung der Buchungsunterlagen.

2.6 *DSI* selbst erhebt keine Kautionen. Soweit Kautionen zu leisten sind, wird ein Kautionsverhältnis ausschließlich mit dem Eigentümer/Vermieter der Einzelleistung begründet und vor Buchung darauf hingewiesen.

a) Soweit der Eigentümer/Vermieter eine Kautionszahlung fordert, ist dies in der Beschreibung der Einzelleistung und der Buchungsbestätigung vermerkt. Soweit angegeben ist, dass die Kautionszahlung an *DSI* zu leisten ist, hat *DSI* ausschließlich die Stellung eines Inkassobevollmächtigten des Eigentümers/Vermieters.

b) Die Kautionszahlung ist grundsätzlich in bar zu hinterlegen. Eine Kautionsleistung per Scheck ist generell nicht möglich, per Kreditkarte nur dann, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.

c) Die Kautionszahlung sichert die Erfüllung der Pflichten des Kunden zur Schlüsselrückgabe, zur Bezahlung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Strom, Wasser, Gas, Telefon, zum Schadenersatz bei Beschädigung sowie zum Schadenersatz bei ggf. nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Endreinigung. Der Eigentümer, bzw. dessen Beauftragter, ist berechtigt, entsprechende Einbehalte an der Kautionszahlung vorzunehmen.

d) Soweit vom Eigentümer, bzw. seinen Beauftragten, keine Verrechnung mit der Kautionszahlung wegen Ansprüchen gemäß Ziffer 2.6.c) vorgenommen wird, erfolgt die Rückzahlung am letzten vereinbarten Belegungstag vor Abreise des Kunden. Ansonsten erfolgt die Abrechnung und gegebenenfalls Rückzahlung spätestens 14 Tage nach Belegungsende.

### 3. Leistungspflichten von *DSI* und Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von *DSI* besteht in der Überlassung der gebuchten Einzelleistung in dem Zustand und der Ausstattung, wie sie sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website von *DSI*, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von *DSI* ergibt, nebst eventuell ergänzender Hinweise und Erläuterungen, soweit diese dem Kunden bei Vertragsschluss vorliegen.

3.2 Mitarbeiter der angebotenen Einzelleistungen sowie von Reisemittlern sind von *DSI* nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Leistungsvertrages abändern, über die Leistungsbeschreibung bzw. die vertraglich von *DSI* zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen. Angaben in Reiseführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von *DSI* herausgegeben werden, sind für *DSI* und die Leistungspflicht von *DSI* nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von *DSI* gemacht wurden.

3.3 Von der Leistungspflicht von *DSI* nicht umfasst sind, ausgenommen soweit diesbezüglich seitens *DSI* Aufklärungs-, Hinweis- oder Sorgfaltspflichten bestehen und schuldhaft verletzt wurden, alle Umstände, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Einzelleistung und den vertraglichen Leistungen stehen, insbesondere die Umgebung der Einzelleistung, Strand- und Ortsverhältnisse des Ferienorts.

3.4 Änderungen wesentlicher Leistungs- und Ausstattungsmerkmale der Einzelleistung von dem vereinbarten Inhalt des Leistungsvertrages, bzw. der Beschreibung der Einzelleistung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von *DSI* nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Einzelleistung nicht beeinträchtigen.

3.5 Unwesentliche Änderungen hinsichtlich der Einrichtungen und Ausstattungen der Einzelleistung sind grundsätzlich zulässig.

3.6 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.7 *DSI* ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung, bzw. eines wesentlichen Merkmals der Einzelleistung, ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Leistungsvertrag zurückzutreten und die Buchung einer mindestens gleichwertigen Einzelleistung zu verlangen, wenn *DSI* in der Lage ist, ein solches ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung von *DSI* über die Änderung geltend zu machen.

#### 4. Rücktritt durch den Kunden vor Leistungsbeginn (Anreise) / Stornokosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Leistungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber *DSI* unter der am Ende angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Leistungsbeginn zurück oder tritt er den Aufenthalt nicht an, so verliert *DSI* den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Stattdessen kann *DSI*, soweit der Rücktritt nicht von *DSI* zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Preis der Einzelleistung verlangen.

4.3 *DSI* hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Einzelleistungspreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und die gewöhnlich mögliche anderweitige Belegung der Einzelleistung berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des bezogen auf den vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn Kunden wie folgt berechnet:

bis 50 Tage vor Leistungsbeginn	30% des Gesamtpreises
vom 49. Tag bis zum 30. Tage	50% des Gesamtpreises
ab dem 29. Tag und bei Nichtinanspruchnahme der Einzelleistung	90% des Gesamtpreises

4.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, *DSI* nachzuweisen, dass *DSI* überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von *DSI* geforderte Pauschale.

4.5 *DSI* behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit *DSI* nachweist, dass *DSI* wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht *DSI* einen solchen Anspruch geltend, so ist *DSI* verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

#### 5. Umbuchungen

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Anreisetermins, der Einzelleistung, der Personenzahl und der mitgebuchten Nebenleistungen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird sie auf Wunsch des Kunden vorgenommen, kann *DSI* bis zu dem bei den

Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der zweiten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 50,- pro Kunden erheben, das zusätzlich zum neuen Leistungspreis anfällt.

Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Leistungsvertrag gemäß Ziffer 3. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der Kunde die Belegung der Einzelleistung oder Teile davon, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht, nicht vollständig, nicht über den gesamten Vertragszeitraum oder nicht mit der gebuchten Personenzahl in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Preises. *DSI* wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Eigentümer/Vermieter/Hotelier bemühen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungsteile oder Leistungszeiträume handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. *DSI* empfiehlt den Abschluss einer Reise-Abbruch-Versicherung.

## **7. Allgemeine Obliegenheiten des Kunden**

7.1 Der Kunde hat *DSI* oder seinen Reisemittler, bei dem er die Einzelleistung gebucht hat, zu informieren, wenn er trotz vollständiger Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Hotelvoucher) nicht innerhalb der von *DSI* mitgeteilten Frist erhält.

7.2 Die Verpflichtung des Kunden zur Mängelanzeige ist bei Verträgen mit *DSI* wie folgt konkretisiert:

Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von *DSI* und *DSI* selbst anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von *DSI* wird der Kunde spätestens mit Übersendung der Buchungsunterlagen informiert. Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung nicht geschuldet, so ist der Kunde verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber *DSI* unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

Die vorstehenden Absätze gelten bei Ferienunterkünften (siehe Ziffer 8) nicht für Mängel, die *DSI* bereits bekannt sind.

Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

Beauftragte von *DSI* sind nicht befugt und von *DSI* nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen *DSI* anzuerkennen.

Wird die Nutzung der Einzelleistung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Leistungsvertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Fortsetzung der Inanspruchnahme der Einzelleistung infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, *DSI* erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn *DSI* oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, die Beauftragten von *DSI*, eine ihnen vom Kunden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von *DSI* oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Leistungsvertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

## **8. Besondere Vereinbarungen & Obliegenheiten des Kunden für die Vermietung von Ferienunterkünften**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Leistungsverträge, die die Vermietung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung (nachfolgend einheitlich als „Ferienunterkunft“ bezeichnet) als Einzelleistung zum Gegenstand haben:

8.1 Die Preise enthalten das Entgelt für die Nutzung der Ferienunterkunft inklusive eines normalen Energie- und Wasserverbrauchs und, soweit in der Beschreibung angegeben, eine Endreinigungspauschale. Wenn kein normaler Energie- und Wasserverbrauch enthalten ist, wird auf diesen Umstand in der Beschreibung der Ferienunterkunft hingewiesen.

Alle zusätzlichen Nebenkosten (wie z. B. Heizung) sowie örtliche Kurtaxen etc. müssen von den Kunden getragen werden. Sie sind direkt vor Ort an den Verwalter der Ferienunterkunft zu begleichen.

8.2 Die Ferienunterkunft darf nur mit den im Leistungsvertrag angegebenen Personen belegt werden. Im Falle einer Überbelegung ist *DSI*, unbeschadet seines Rechts auf Kündigung des Leistungsvertrages, berechtigt, eine zusätzliche angemessene Vergütung für den Zeitraum der Überbelegung zu verlangen. Die überzähligen Personen haben unverzüglich die Ferienunterkunft zu verlassen.

8.3 Besuche dritter Personen, die nicht im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen als Mitreisende des Leistungsvertrags angegebenen wurden und die einen Zeitraum von 24 Stunden überschreiten, insbesondere eine Übernachtung einschließen, sind dem Beauftragten von *DSI* anzuzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht oder stellen sich solche Besuche objektiv als Zusatzbelegung der Ferienunterkunft dar, gilt die Regelung in Ziffer 8.2 entsprechend.

8.4 Auf Verlangen von *DSI*, bzw. dessen Beauftragten, ist bei Bezug der Ferienunterkunft eine Besichtigung und Kontrolle der Ferienunterkunft und seiner Einrichtungen durchzuführen und das Ergebnis gegebenenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Der Kunde ist mit Ansprüchen auf Grund solcher Mängel ausgeschlossen, die im Rahmen einer solchen Übernahme objektiv erkennbar waren, vom Kunden jedoch nicht gerügt wurden.

8.5 Die Kunden, Mitreisenden und Gäste sind verpflichtet, die Ferienunterkunft pfleglich zu behandeln, und *DSI*, dem Eigentümer oder dem örtlichen Beauftragten von *DSI* alle Schäden und Mängel während der Belegungszeit schnellstmöglich zu melden. Dies gilt grundsätzlich auch für Schäden und Mängel, die der Kunde nicht als störend empfindet und solche, für die er sich oder seine Mitreisenden nicht für verantwortlich hält.

8.6 Insbesondere bei Schäden an der Einrichtung und dem Inventar der Ferienunterkunft gilt, dass eine unterlassene Anzeige des Kunden zu einer Haftung für nach der Abreise festgestellte Schäden führen kann.

8.7 Die Gäste sind verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden so gering wie möglich zu halten.

8.8 Der Kunde hat Bedienungsanweisungen und sonstige Hinweise bezüglich der Nutzung der Ferienunterkunft und seiner Einrichtungen, die in der Ferienunterkunft ausliegen oder ihm vor Ort mitgeteilt wurden, genau zu befolgen. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, Eingriffe in technische Einrichtungen der Ferienunterkunft, insbesondere die Elektroinstallation, die Wasser- oder Abwasserversorgung, in einzelne Geräte, Heizungen, Umwälzanlagen von Swimmingpools oder Schließeinrichtungen ohne Zustimmung des Beauftragten oder Eigentümers vorzunehmen. Für schuldhaft durch eine entsprechende Zuwiderhandlung verursachte Schäden haftet der Kunde, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit den Mitreisenden und Gästen.

8.9 Der Kunde ist verpflichtet, ihm mitgeteilte örtliche Vorschriften, insbesondere zum Brand- und Lärmschutz und zur Wasserversorgung, zu beachten.

8.10 Den Gästen obliegt auch die regelmäßige Reinigung der Ferienunterkunft, die vor der Abreise im sauberen Zustand zu hinterlassen ist. Eine eventuell im Preis enthaltene Endreinigung enthält nicht das Reinigen des Geschirrspülers oder die Reinigung des Kochherdes, des Backofens, des Kühlschranks und der Küchengeräte; diese müssen in einwandfrei sauberem Zustand hinterlassen werden. Bedarf es einer Extra-Reinigung, so wird von den Beauftragten von *DSI* die Reinigungszeit berechnet.

Mit üblichen Mitteln nicht zu entfernende Verunreinigungen oder Beschädigungen der Wohnungsausstattung werden gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige Entschädigungsleistungen, die sich aus vorstehenden

Regelungen zu Lasten des Kunden ergeben, müssen vor Abreise an den Beauftragten von *DSI*/bezahlt werden und können mit einer geleisteten Kautionsverrechnung verrechnet werden.

8.11 Haustiere dürfen nur mit vorheriger Genehmigung von *DSI* mitgebracht werden. Anzahl, Art und Größe sind wahrheitsgemäß und genau anzugeben. Schuldhaft unterbliebene oder falsche Angaben können eine außerordentliche Kündigung des Leistungsvertrages durch *DSI* rechtfertigen.

8.12 An- und Abreisezeit, verspätete Ankunft

a) Die Ferienunterkunft kann frühestens zu dem in den Reiseunterlagen genannten Zeitpunkt bezogen werden. In der Regel ist ein Bezug, soweit nicht abweichend vereinbart, nicht vor 16 Uhr des Anreisetags möglich. Ein Anspruch auf einen früheren Bezug besteht nicht.

b) *DSI* teilt die späteste Ankunftszeit mit. In der Regel ist eine Ankunftszeit, soweit nicht abweichend vereinbart, nicht nach 19 Uhr des Anreisetags möglich. Ein Anspruch auf Schlüsselübergabe und Übernahme der Ferienunterkunft bei verspäteter Ankunft besteht nicht.

c) Eine Verspätung hat der Gast in jedem Fall *DSI* oder der von *DSI* in den Unterlagen genannten Stelle anzuzeigen, insbesondere für den Fall, dass der örtliche Beauftragte ausnahmsweise zu einer späteren Übergabe bereit ist.

d) Übernachtungskosten des Kunden/Gastes aufgrund verspäteter Ankunft gehen zu seinen Lasten.

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

*DSI* oder in deren Stellvertretung der hierzu ausdrücklich bevollmächtigte Beauftragte kann den Leistungsvertrag nach Leistungsbeginn kündigen, wenn der Kunde oder Mitreisende die Durchführung des Leistungsvertrages ungeachtet einer Abmahnung von *DSI* oder deren Beauftragten nachhaltig stört oder wenn ein Kunde oder Mitreisende sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung der Leistungsvertrages gerechtfertigt ist.

Dies gilt bei der Vermietung von Ferienunterkünften insbesondere, soweit trotz Abmahnung eine vertragswidrige Belegung der Ferienunterkunft, insbesondere eine Überbelegung fortgesetzt wird oder trotz Abmahnung gegen Hausordnungen verstoßen oder der Hausfrieden erheblich gestört wird oder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Ferienunterkunft erheblich beschädigt wird.

Kündigt *DSI* in diesen Fällen, so behält *DSI* den Anspruch auf den Gesamtpreis; *DSI* muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die *DSI* aus einer anderweitigen Verwendung der Einzelleistung erlangt.

## 10. Kündigung wegen höherer Gewalt durch *DSI* oder den Kunden

Das gesetzliche Kündigungsrecht wegen höherer Gewalt ist ausschließlich auf Sachverhalte anwendbar, welche sich unmittelbar auf die vertragsgemäße Erbringung der Einzelleistung oder die unmittelbare Umgebung des Ortes der Einzelleistung (Straßensperrungen, Sperrungen aufgrund von Seuchen oder Umweltereignisse) im Sinne einer erheblichen Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Erbringung der Einzelleistung auswirken.

Dementsprechend rechtfertigen Anreisehindernisse sowie sonstige Umstände, die nicht in unmittelbarem örtlichen oder sachlichen Bezug zur Einzelleistung oder den vertraglichen Leistungen von *DSI* stehen und nicht in deren Risikosphäre liegen, keine Kündigung des Vertrags mit *DSI*.

## 11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von *DSI* für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit *DSI* für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Die deliktische Haftung von *DSI* für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Gesamtpreis der Einzelleistung für die vereinbarte Aufenthaltsdauer beschränkt.

11.3 *DSI* haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Musicalaufführungen, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Leistungsbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen von *DSI* sind. *DSI* haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens *DSI* ursächlich waren. § 651w BGB bleibt hiervon unberührt.

## **12. Abtretung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung**

12.1 *DSI* weist nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) darauf hin, dass *DSI* nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte *DSI* freiwillig daran teilnehmen, wird *DSI* die Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen.

## **13. Rechtswahl**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und *DSI* findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Leistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Stand: 01.01.2022

### Vertragspartner der Einzelleistung:

DSI Reisen GmbH & Co. KG  
phG: Ihr Reise Deal GmbH  
Geschäftsführer: Dieter Schmauch, Lars Hendrik Schmauch  
Holm 42  
24937 Flensburg  
Telefon: +49 461 7749 404  
E-Mail: infomail@dsi-reisen.de  
Internet: www.dsi-reisen.de